

II-4179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2083 ~~7J~~

1982-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten DKFM. BAUER, DR. FRISCHENSCHLAGER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Anerkennung des Ergebnisses von Betriebsprüfungen unter
Rechtsmittelverzicht

Schon mehrmals sind den unterzeichneten Abgeordneten Informationen
zugegangen, wonach einzelne Steuerprüfer im Zuge einer Betriebsprüfung
die Höhe der Abgabenvorschreibung von der Bereitschaft des Abgabenschuldigen,
einen Rechtsmittelverzicht zu leisten, abhängig machen.

Diese bedenkliche Vorgangsweise einzelner Beamter wird einerseits dadurch
erleichtert, daß der Rechtsmittelverzicht bereits in den Niederschrift-
Formularen vorgegedruckt ist, während andererseits § 255 der Bundesabgaben-
ordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sogar die Möglichkeit vorsieht, den Steuer-
pflichtigen unter gewissen Voraussetzungen noch vor Erlassung eines Be-
scheides zu einer Verzichtserklärung zu veranlassen, obwohl für ihn damit
keinerlei Vorteile verbunden sind. Das geltende Recht dient also ein-
seitig den Interessen der Finanzbehörde und der Absicherung der Steuer-
prüfer.

Da bei Vorliegen eines fehlerfreien Prüfungsergebnisses die errechnete
Abgabenvorschreibung auch bei Ergreifung eines Rechtsmittels von der
Finanzbehörde in voller Höhe eingefordert werden kann, erachten die
Anfragesteller die Möglichkeit zur Herbeiführung einer Verzichtser-
klärung für mißbrauchsfördernd und treten für eine diesbezügliche
Änderung der Bundesabgabenordnung ein.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an
den Herrn Bundesminister für Finanzen die

- 2 -

A n f r a g e:

1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zur oben beschriebenen Vorgangsweise einzelner Steuerprüfer ?
2. Besteht seitens Ihres Ressorts die Absicht,
 - a) aus den amtlichen Formularen die vorgedruckten Passagen bezüglich eines Rechtsmittelverzichts zu entfernen,
 - b) dem Nationalrat einen Entwurf zur Bundesabgabenordnung vorzulegen, der keine Möglichkeit einer ausdrücklichen Verzichtserklärung auf ein Rechtsmittel vor Erlassung eines Bescheides mehr bietet ?